

- Die Objektivität der Beobachtung gewährleisten. Nur tatsächliche Sachverhalte erfassen, ohne Vorurteile oder Voreingenommenheit. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen.
- Es ist zwischen dem beobachteten Sachverhalt und den möglichen Ursachen des Verhaltens zu unterscheiden.
- Sowohl positive als auch negative Verhaltensbesonderheiten erfassen.
- Auf Einzelheiten achten, aber nicht überbetonen und dadurch den Blick für das Ganze verlieren.
- Zusammenhang zwischen der beobachteten Verhaltensweise und der Beobachtungssituation berücksichtigen.
- Zufällige bzw. einmalige Handlungen und Äußerungen von denen, die SG/VH tatsächlich kennzeichnen, unterscheiden.
- Es genügt nicht, nur Fakten zu registrieren. Wichtig ist auch die Aufdeckung und Klärung ihrer Entstehung sowie von Ursachen und Zusammenhängen.
- Beobachtungsergebnisse sind möglichst unmittelbar, in jedem Fall aber am gleichen Tage, in kurzer, eindeutiger, jederzeit überschaubarer Form schriftlich festzuhalten und zum vorgegebenen Termin dem Dienstvorgesetzten zu übergeben (Muster der Erfassung s. Rückseite Beobachtungsauftrag — Anl. 1).

#### **Beachte:**

SG/VH rechnen damit, daß sie beobachtet werden und stellen ihr Verhalten weitestgehend darauf ein.

Bemerken SG/VH, daß sie besonders beobachtet werden, erhöht sich die Gefahr eines „Zweckverhaltens“.

Deshalb keine besonderen bzw. abweichenden Handlungen von der bisher üblichen Tätigkeit vornehmen. Gedeckt und unauffällig beobachten.

#### **Literaturhinweise:**

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 6

Autorenkollektiv unter Leitung von PLATONOW, Strafvollzugspsychologie, Mdl — PA, 1978, insbes. Abschn. 6

Autorenkollektiv unter Leitung von UTJEWSKI, Strafvollzugspädagogik, Mdl — PA, 1975, insbes. Abschnitte 2 und 5

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter